

### **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- a) Der Verein führt den Namen „Förderverein Göttenbach-Gymnasium Idar-Oberstein“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- b) Sitz des Vereins ist Idar-Oberstein.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2. Zweck, Gemeinnützigkeit**

- a) Der Förderverein Göttenbach-Gymnasium Idar-Oberstein hat den Zweck,
  - (1) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu fördern
  - (2) den Kontakt zu ehemaligen Schülerinnen und Schülern zu pflegen
  - (3) die Beziehungen zu anderen Schulen, insbesondere den Schulen im Einzugsgebiet des Göttenbach-Gymnasiums, zu vertiefen.
- b) Der Förderverein hat außerdem die Aufgabe,
  - (1) gemeinsame Veranstaltungen mit anderen Schulen und Jugendgruppen (bspw. Wettkämpfe sportlicher und anderer Art sowie kulturelle Veranstaltungen) durch finanzielle Unterstützung zu ermöglichen
  - (2) das Gymnasium durch Spenden sowie Sachleistungen, insbesondere bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, zu unterstützen
  - (3) den Schülerinnen und Schülern wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härtefälle bei der Beschaffung von Schulbüchern zu leisten
  - (4) bei Schulfahrten und ähnlichen Veranstaltungen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zum Ausgleich finanzieller Belastungen Zuschüsse zu gewähren.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **3. Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Mitglied kann werden, wer das sechzehnte Lebensjahr beendet hat.
- b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- c) Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

#### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- b) Die Kündigung der Mitgliedschaft zum jeweiligen Jahresende ist bis zum 30.11. des besagten Jahres jederzeit möglich. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- c) Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder auszuschließen, wenn diese grob gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten.
- d) Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss muss jedoch einmal schriftlich gemahnt werden unter Hinweis auf die mögliche Folge des Ausschlusses aus dem Verein.

#### **5. Beitrag**

- a) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **7. Mitgliederversammlung**

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- c) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- d) Jede Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart und bei deren bzw. dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 10 der Satzung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in folgenden Mitteilungsblättern einberufen: „Stadtfacette Idar-Oberstein“ (Stadt Idar-Oberstein), „Die Dorfschelle“ (Verbandsgemeinde Herrstein), „Westricher Rundschau“ (Verbandsgemeinde Baumholder), „Birkenfelder Anzeiger“ (Verbandsgemeinde Birkenfeld) und „Idarwald-Rundschau“ (Verbandsgemeinde Rhaunen).
- e) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- f) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung von der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart geleitet. Ist auch diese bzw. dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter.
- g) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- h) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- i) Wahlen sind auf Wunsch eines Mitgliedes geheim.
- j) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Dies gilt auch für minderjährige Mitglieder.

## **8. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Erlass von Richtlinien, nach denen die eingegangenen Gelder verteilt werden
- e) Erledigung der gestellten Anträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Beschluss über die Auflösung des Vereins

Der Vorstand kann außerdem Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen.

## **9. Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus
  - (1) der bzw. dem Vorsitzenden,
  - (2) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und
  - (3) der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart.
- b) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sowie die Schulleiternsprecherin bzw. der Schulleiternsprecher sind geborene Mitglieder des Vorstandes.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- e) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Kassenwartin bzw. den Kassenwart vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Kassenwartin bzw. der Kassenwart nur bei Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

## **10. Aufgaben des Vorstandes**

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins.
- b) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Geldmittel des Fördervereins nach den von der Mitgliederversammlung erlassenen Richtlinien. Bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende.
- c) Die bzw. der Vorsitzende erstattet in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, die Kassenwartin bzw. der Kassenwart legt die Jahresrechnung vor.

**11. Beurkundung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**12. Satzungsänderungen**

- a) Satzungsänderungen sind stets auf die Tagesordnung zu setzen.
- b) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- c) Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.

**13. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Göttenbach-Gymnasium in Idar-Oberstein zur Förderung des sportlichen und kulturellen Geschehens in der Schule.

**14. Anwendungen der Regelungen des BGB**

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

**15. Inkrafttreten**

Der Verein wurde am 22.06.1983 gegründet. Die gültige Fassung der Satzung wurde am 23.07.2015 beschlossen.